



19. November 1998

Gemeinderat
8887 Mels

VII 38 Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Nachtrag zum Überbauungsplan Rietbrühl vom 5. 6.1996**

Der Erlass ist materiellrechtlich recht- und zweckmässig. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist der Verzicht auf das ordentliche Verfahren vertretbar, weil das Baubewilligungsverfahren, unter Einschluss der vorliegenden Aenderungen, ebenfalls bereits durchgeführt wurde, keine Einsprachen eingingen und die Öffentlichkeit aufgrund der Berichterstattung in den Medien hinreichend Kenntnis vom Verfahren hatte.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad